

## Petition (§ 32 GeoLT iVm Art 76 L-VG)

eingbracht am 27.03.2019, 14:57:52

**Erstunterzeichner(in):**

Mag. Evelyn Fasch  
Stadt Graz - Präsidialabteilung  
Hauptplatz 1  
8011 Graz  
praesidialabteilung@stadt.graz.at

**Zuständiger Ausschuss:** Petitionen

**Regierungsmitglied(er):** Landesrat Anton Lang, Landesrat Johann Seitinger

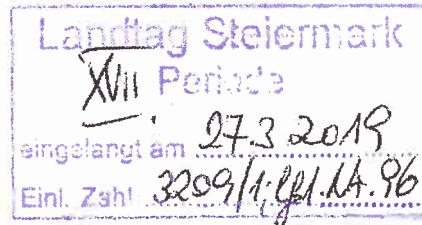
**Beilagen:** Petition

**Betreff:**

*Änderung des Steiermärkischen Hebeanlagengesetzes*

**Inhalt:**

Siehe angeschlossene Petition.



Frau Landtagspräsidentin  
Dr.<sup>in</sup> Bettina Vollath  
Herrengasse 16  
8010 Graz - Landhaus

GZ.: Präs. 027180/2019/0002

**Gemeinderatsbeschluss der Landeshauptstadt Graz;  
Petition an den Landtag Steiermark  
„Änderung des Steiermärkischen Hebeanlagengesetzes“**

Sehr geehrte Frau Landtagspräsidentin Dr.<sup>in</sup> Vollath!

In der ordentlichen Gemeinderatssitzung am 14.03.2019 hat der Gemeinderat der Stadt Graz **einstimmig** einen dringlichen Antrag zum im Betreff genannten Thema beschlossen.

Der Gemeinderat der Stadt Graz richtet mit diesem Antrag aus den im Motivenbericht genannten Gründen folgende **Petition** an den Landtag Steiermark:

„Die Stadt Graz wendet sich auf dem Petitionsweg an den Landtag Steiermark und die Steiermärkische Landesregierung mit folgendem Ersuchen:

§ 20 Stmk. Hebeanlagengesetz soll in der Form geändert werden, dass

- für bestehende und in Betrieb befindliche Aufzüge oder Hebeeinrichtungen für Personen nur die sich aus zwingendem EU-Recht ergebenden Nachrüstungsmaßnahmen vorgeschrieben werden,
- die Sicherheitsprüfung sich unter Bedachtnahme auf die grundlegenden Sicherheits- und Gesundheitsanforderungen für die Konzeption und den Bau von Aufzügen und Sicherheitsbauteilen von Aufzügen gemäß Anhang 1 der Aufzüge-Sicherheitsverordnung 1996, BGBl. Nr. 780/1996 idF. BGBl. II Nr. 464/2005, nur auf die Gefährdungen, die beim Betrieb eines Aufzuges bereits eingetreten oder - trotz der anlässlich regelmäßiger Wartungsmaßnahmen nicht in Frage gestellten Betriebssicherheit der Anlage - mit Sicherheit zu erwarten sind, erstreckt,

- Sicherheitsberichte, die auf einer vor dem Inkrafttreten der Novellierung des Steiermärkischen Hebeanlagengesetzes 2015 vorgenommenen Sicherheitsprüfung beruhen, außer Kraft treten,
- die Durchführung der Sicherheitsprüfung weiterhin zu den im Gesetz angeführten Zeitpunkten zu erfolgen hat.

2.) Das Land Steiermark gewährt eine nicht rückzahlbare Förderung bzw. richtet im Falle von Darlehensaufnahmen im Zuge von Lifterneuerungen einen 40-prozentigen Annuitätenzuschuss ein, damit übermäßige finanzielle Belastungen der BewohnerInnen, die sich aus der Nachrüstung bestehender, immer korrekt überprüfter und gewarteter, Aufzugsanlagen ergeben, hintangehalten werden.“

Beiliegend wird der Gemeinderatsbeschluss im Sinne von § 110 Steiermärkisches Volksrechtgesetz übermittelt.

Da dies der Stadt Graz ein besonderes Anliegen ist, ersuchen wir Sie, eine praktikable Lösung dieses Problems in Erwägung zu ziehen.


Mit freundlichen Grüßen!  
Für die Abteilungsvorständin:

Mag.<sup>a</sup> Evelyn Fasch  
*elektronisch unterschrieben*

Beilage erwähnt

Ergeht nachrichtlich an:

Landeshauptmann Hermann Schützenhöfer  
Erster Landeshauptmannstellvertreter Mag. Michael Schickhofer  
Steirischer Städtebund, Mag. (FH) Michael Leitgeb, MA

	<b>Zertifikat</b>	serialNumber=622810664301,O=Stadt Graz,C=AT,
	<b>Datum</b>	2019-03-27T12:21:16+01:00
	<b>Hinweis</b>	Dieses Dokument ist amsigniert und kann in der zuständigen Dienststelle der Stadt Graz verifiziert werden. Auch ein Ausdruck dieses Dokuments hat gemäß § 20 E-Government-Gesetz die Beweiskraft einer öffentlichen Urkunde.